

Statuten

Verband der Schweizer Trüffelproduzenten

Art. 1 Name, Sitz und Recht

Unter dem Namen „Trüffelproduzenten Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist beim Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

1. Der fachliche Erfahrungsaustausch zum Anbau von Trüffeln in der Schweiz sowie Produzenten und Interessierte am Trüffelanbau in der Schweiz zusammenfassen und vertreten.
2. Definition gemeinsamer Standards und Qualitätskriterien im Handel von Trüffeln in der Schweiz und deren Veröffentlichung.
3. Die gemeinsame Wahrung der Interessen der Trüffelproduzenten in der Schweiz nach innen und aussen.
4. Schaffen und Betreiben einer Trüffelpörse als Plattform für die Verbindung zwischen Angebot und Nachfrage im Handel.
5. Realisierung der Gemeinschaftsmarketingaufgaben und Unterstützung der Produzenten im Marketing.
6. Kontakte zu ausländischen Produzenten und Produzentenvereinigungen pflegen.
7. Kontakte zu Behörden und ähnlichen Produzentenverbänden pflegen (z.B. Bauernverband, Biosuisse, BAG, BALW).

Der Verein führt eine Liste der angeschlossenen Produzenten. Er kann alle Arten von Aktivitäten ausüben, welche geeignet sind, um die Erreichung des Zwecks zu fördern. Der Verein unterstützt fachlich und strategisch die Ziele von Organisationen, die der Trüffelproduktion nahe stehen. Er kann dies durch Mitgliedschaft oder beauftragt als Fachorgan in diesen Organisationen wahrnehmen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die Umsetzung und Realisierung des Zwecks unterstützen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es auch die Kategorie Gönner. Ihnen stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte zu. Sie werden jedoch vom Vorstand regelmässig über die Verbandsaktivitäten informiert.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Mit der Aufnahme wird auch der Status Mitglied oder Gönner zugeordnet. Ein Austritt kann am Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzukündigen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag für folgende Kategorien fest:

Kategorie 1: Produzenten bis 10 Aren / 100 Trüffelpflanzen

Kategorie 2: Produzenten mehr als 10 Aren / mehr als 100 Trüffelpflanzen

Kategorie 3: Wildtrüffelsammler

Die Gönnerbeiträge sind freiwillige Unterstützungsbeiträge und geben kein Recht auf Mitgliedschaft.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Kontrollstelle

Art. 7 die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und tritt jährlich mindestens ein Mal nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus mit Zustellung der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Das Datum wird an der laufenden GV für das nächste Jahr bestimmt.

Art. 8 Vorsitz

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Art. 9 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung des Sitzes des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte der Anwesenden das verlangen.

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern und konstituiert sich (ausser dem Präsidenten) selbst:

Der Präsident / Der Vizepräsident / Dem Beisitzer

Die Aufgabe der Finanzführung obliegt dem Präsidenten und kann der Geschäftsstelle übertragen werden, sofern eine eingesetzt wird. Der Vorstand kann weitere Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Arbeits- und Projektgruppen werden im Rahmen von Leistungsaufträgen geführt und entschädigt.

Art. 12 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, insbesondere:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Regelung der Leistungsaufträge mit den beauftragten Dienstleistern (Geschäftsstelle, Betreiber der Schweizerischen Trüffelbörse)
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Finanzkontrolle
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- Erstellung der Definition gemeinsamer Standards (Datenblatt, Selbstdeklaration).
- Betreiben einer Plattform;

Art. 13 Vertretung

Die Vertretung des Vereins wird dem Vorstand übertragen.

Art. 14 Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Kassenführung kann der Vorstand der Geschäftsstelle oder dem Präsidenten die Einzelunterschrift delegieren.

Art. 15 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Vereins können mit einem Leistungsauftrag und entsprechender Entschädigung an einen geeigneten Dienstleister übertragen werden.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) für zwei Jahre. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Beauftragung einer Treuhandstelle ist möglich.

Art. 17 Finanzierung

Der Verein mit seinen Aufgaben finanzieren sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Andere Zuschüsse und Beiträge
- Erwirtschaftete Mittel aus Aktivitäten

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den aktuellen jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Zweckerfüllung stillschweigend oder auf Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Das Vermögen des Vereins wird an eine nicht gewinnorientierte Organisation mit einem ähnlichen Zweck übertragen oder auf Beschluss der Versammlung anteilmässig den Mitgliedern zurückerstattet.

Art. 20 Gründung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Büren a.A. den 21. Oktober 2016

Der Präsident:

Die Vorstandsmitglieder: